

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 16. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 27.10.2026

Sitzungstag: Dienstag, den 27.10.2026 von 19:30 Uhr bis 22:20 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Helmstetter, Klaus	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Sturm, Felix	
GR Blumoser, Björn	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Neuberger, Peter	
GR Dürr, Lilly	
GR Berberich, Nils	
GR Leibfried, Thorsten	
GR Krommer, Marianne	
GR Helmstetter, Ralf	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Rose, David	entschuldigt
GR Meder, Annalena	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2026**
- 2. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenberggring 14**
- 3. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenberggring 21**
- 4. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Wannenberggring 54**
- 5. Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr 2025**
- 6. Anpassung der Kanalgebühr sowie Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung des Marktes Bürgstadt**
- 7. Informationen des Bürgermeisters**
 - 7.1. Dosierungsampel am Rewe-Kreisverkehr**
 - 7.2. Informationen zur Optimierung und Verstärkung des Erdgasnetzes im Bereich Steffleinsgraben/Sandweg**
- 8. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
 - 8.1. Haifischzähne im Streckfuß**
 - 8.2. Trafostation in der Flur (Wölfleinsloch)**
- 9. Anfragen aus der Bürgerschaft**
 - 9.1. Sachstand Neue Erfbrücke**
 - 9.2. Windkraft Am Dachsberg**
 - 9.3. Erschließungskosten Baugebiet Buschenweg**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Helmstetter die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2026</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2026 zugestellt wurde.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2026 wurde genehmigt.

2.	<u>Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenberggring 14</u>
-----------	---

Antragsteller und Eigentümer sind die Eheleute Katharina und Erik Müller, Wannenberggring 14, Fl.-Nr. 3620/13, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Buschenweg“.

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages waren zunächst Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Im weiteren Verfahren wurden, auch auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde, durch das beauftragte Planungsbüro entsprechende Änderungen vorgenommen. Das Bauvorhaben entspricht nunmehr den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Bauaufsichtsbehörde und die Antragsteller haben sich darauf verständigt, das reguläre Baugenehmigungsverfahren dennoch fortzuführen.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch das Landratsamt Miltenberg.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenberggring 14 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.	<u>Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenbergring 21</u>
-----------	--

Antragsteller und Eigentümer sind Frau Lena Schreck und Herr Fabian Fertig, Wannenbergring 21, Fl.-Nr. 3620/51, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Buschenweg“.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Wohnhauses und eines Carports. Zur Verwirklichung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Buschenweg“:

1. Baugrenze

Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze verläuft derzeit teilweise in einem Abstand von ca. 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche. Diese Festsetzung beruht auf der ursprünglichen Grundstücks- und Erschließungssituation (Flächen für öffentliche Stellplätze), die sich zwischenzeitlich verändert hat. Die Baugrenze wurde an die heutige Grundstückssituation bislang nicht angepasst.

Mit der beantragten Befreiung soll die Baugrenze bis auf einen Abstand von ca. 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche überschritten werden. Der beantragte Abstand entspricht dem im Bereich des benachbarten Grundstücks vorgesehenen Abstand zur Straße.

2. Wandhöhe

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans darf die bergseitige Wandhöhe bei Gebäuden mit Satteldach maximal 4,50 m über dem geplanten Gelände am Gebäudeumgriff betragen. Die Bauherren beabsichtigen, diese Wandhöhe um 0,60 m zu überschreiten. Die beantragte Wandhöhe beträgt somit 5,10 m. Der Kniestock (Innen: Oberkante FF bis Unterkante Decke) liegt bei 1,65 m.

Die Antragsteller begründen die beantragte Befreiung damit, dass die Erhöhung der Wandhöhe zur Gewährleistung einer zweckmäßigen und komfortablen Nutzbarkeit des Dachgeschosses erforderlich ist.

Für die Bemessung der Wandhöhe ist im vorliegenden Bauantrag die südöstlich gelegene, bergseitige Gebäudewand maßgeblich. Um eine ebenerdige Nutzung der Terrasse zu ermöglichen, beabsichtigen die Bauherren, das Gelände entsprechend abzugraben. Von der Terrasse führt eine Treppe in den höher gelegenen Gartenbereich.

Das Wohnhaus tritt durch die beantragte Befreiung städtebaulich nicht nachteilig in Erscheinung. Städtebauliche Einwände gegen die beantragte Überschreitung der Wandhöhe werden daher nicht vorgebracht. Die Begründung der Antragsteller für die beantragte Befreiung ist nachvollziehbar und plausibel dargelegt.

Es handelt sich um die erste beantragte Befreiung von dieser Festsetzung. Eine Zustimmung des Gemeinderats könnte daher als Orientierung für künftige vergleichbare Fälle dienen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass bereits im Laufe der letzten Wochen und Monaten mehrere Anfragen zur Überschreitung der festgesetzten Wandhöhen angefragt wurden.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Bebauungsplan „Buschenweg“ bekanntlich ohnehin geändert werden muss, da die vorgesehenen öffentlichen Parkflächen vor den Anwesen Wannenbergring 19 und 21 sowie 30 und 32 nicht umgesetzt wurden.

Im Zuge einer möglichen Änderung des Bebauungsplans könnte auch die zulässigen Wandhöhen bei Gebäuden mit Satteldächern überprüft und gegebenenfalls angepasst

werden. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind bislang noch nicht abgestimmt. Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist daher offen.

Vom Gemeinderat ist festzulegen, ob die beantragte Überschreitung der Wandhöhe bereits im vorliegenden Einzelfall zugelassen werden soll.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenberggring 21 und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Überschreitung der Baugrenze sowie die bergseitige Wandhöhe wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.	<u>Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Wannenberggring 54</u>
-----------	--

Antragsteller und Eigentümer sind die Eheleute Corinna und Christian Knapp, Wannenberggring 54, Fl.-Nr. 3620/33, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Buschenweg“.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Wohnhauses und einer Doppelgarage. Zur Verwirklichung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Buschenweg“:

1. OKFF

Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss der Gebäude talseitig der Fahrbahn darf maximal 0,30 m über Straßenoberkante liegen.

Die Antragsteller beabsichtigen die Festsetzung um ca. 9 cm, gemessen in der Gebäudemitte, zu überschreiten.

Begründet wurde dies wie folgt: Auf Grund der immer häufiger auftretenden Starkregens wurde vor dem Hauseingang ein Podest sowie eine weitere Stufe eingeplant. Es soll eindringendes Regen- bzw. Oberflächenwasser verhindert werden.

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, Nachbarbelange werden nicht berührt.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Wannenberg 54 und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

5. Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr 2025

Gemäß Art. 102 GO Abs. 1 S.4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Jahresrechnung 2025, die am 18.06.2026 erstellt wurde, schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.821.131,41 € ab und ist somit ausgeglichen. Dabei ist aber berücksichtigt, dass sich ein Sollüberschuss in Höhe von 1.047.327,42 € ergeben hat, der im Haushaltsjahr 2025 als Zuführung zur Rücklage und gleichzeitig im Haushaltsjahr 2026 als Entnahme aus der Rücklage gebucht wurde. Im Haushaltsjahr 2025 war eine neue Darlehensaufnahme in Höhe von 3.640.807 € erforderlich.

Folgende größere Abweichungen der Ansätze zum Ist sind aufgetreten, die Herr Hofmann im Einzelnen erläuterte.

Verwaltungshaushalt

	Einnahmen	Ansatz	Ist	Bemerkungen
2150.1719	Wartungs- u. Pflegezuschuss f. digit. Infrastruktur Schule	0 €	15.473 €	Höhe der Auszahlung war noch nicht bekannt
464x.1194	Gebühren Kindergarten und Krippe	285.000 €	258.279 €	Ansätze lt. Ergebnissen Vorjahr
4641.1714	Betriebskostenförd. Kindergarten u. Krippe	590.000 €	620.266 €	Ansatz lt. Ergebnis Vorjahr, einschl. Nachzahl. aus Vorjahr
7500.1142	Grabplatzgebühren	25.000 €	44.791	Ansatz nach Durchschnitt der Vorjahre
8101.2200	Konzessionsabgabe Stromversorgung	110.000 €	100.000 €	Ansatz wie im Vorjahr
8131.2200	Konzessionsabgabe Gasversorgung	21.000 €	10.000 €	höherer Ansatz aus Ergebnis Vorjahr
8551.1311	Holzverkauf	250.000 €	370.662 €	
8551.1621	Erstattung Gemeinde Neunkirchen f. Wald	17.000 €	45.556 €	höherer Betrag als in den Vorjahren
9000.0010	Grundsteuer B	760.000 €	806.816 €	
9000.0030	Gewerbesteuer	6.000.000 €	6.486.372 €	
9000.0100	Einkommensteueranteil	3.024.200 €	3.085.970 €	
9000.0120	Umsatzsteueranteil	455.700 €	480.839 €	

	Ausgaben	Ansatz	Ist	Bemerkungen
Hauptgr. 4	Personalausgaben ges.	3.914.950 €	3.830.667 €	
0331.8412	Verzinsung von Steuererstattungen	5.000 €	20.017 €	Ansatz wie in den Vorjahren
464X.5430	Reinigungskosten Kindertagesstätte	25.000 €	85.781 €	höherer Aufwand durch Erweiterung
464x.5440	Verbrauchsgebühren Kindertagesstätte	24.000 €	36.318 €	höherer Aufwand durch Erweiterung
4641.7008	Betriebskostenförderung an auswärtige Kindertagesstätten	5.000 €	18.213 €	
6141.6555	Umlegungskosten	40.000 €	0,00 €	noch nicht angefallen
6300.5134	Verkehrszeichen, Markierungen, Ampelanlage	8.000 €	19.551 €	u.a. Beschaffung 15 Poller
6701.5133	Unterhalt Straßenbeleu.	30.000 €	85.062 €	Ansatz ähnlich dem Vorjahr; Verbesser. Mozartstraße, Keltenweg u. Leipz.Str., Arbeiten Zum Heimbuch/Im Sperling
7000.5151	Kanalunterhalt	45.000 €	7.186 €	
8101.6420	Körperschaftsteuer u. Solidarumlage f. KG-Anteil EMB	53.000 €	222.777 €	Nachzahlungen aus Änderungen für Bescheide Vorjahre 2023 u. 2024, Änderung Vorausz. 2025
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	617.600 €	667.689 €	höh. Gew.steuer-Ist
9121.8070	Zinsen f. Darlehen	101.000 €	37.370 €	späterer Zeitpunkt Darlehensaufnahme, geringere Darlehensaufnahme als genehmigt
9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	636.400 €	1.393.471 €	

Vermögenshaushalt

	Einnahmen	Ansatz	Ist	Bemerkungen
2150.3610	Zuschuss f. Generalsanierung u. Erweiterung Grund- u. Mittelschule	850.000 €	825.000 €	Jahresbetrag bei Aufstellung Haushalt noch nicht bekannt
2150.3610	Zuschuss f. Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte	0,00 €	16.950 €	Für Leihgeräte und Lehrergeräte
4641.3610	Zuschuss f. Erweiterung Kindertagesstätte Bürgst. Rasselbande	700.000 €	500.000 €	Jahresbetrag bei Aufstellung Haushalt noch nicht bekannt

6300.3610	Straßenausbaubeitrags pauschale	48.500 €	35.369 €	Haushaltsansatz wie Ergebnisse Vorjahre
7000.3531	Kanal-Herstellungsbeitr.	5.000 €	15.158 €	u.a. durch Bauplatzverkäufe
7891.3610	Zuschuss f. Bewässerungskonzept landw. Grundstücke	60.000 €	0 €	Ansatz im Haushalt 2026
8811.3400	Veräußerung von Bauplätzen u.Grundstücken	1.500.000 €	948.180 €	weitere Verkäufe in 2026
9101.3100	Entnahme aus Rücklage (Sollübersch.2024)	0 €	102.084 €	aus Jahresrechnung 2024
9121.3776	Aufnahme v.Darlehen	5.354.660 €	3.640.807 €	
9161.3000	Zuführ.vom Verwaltungshaushalt	636.440 €	1.393.471 €	

	Ausgaben	Ansatz	Ist	Bemerkungen
1300.9359	Feuerwehr- Beschaffungen	30.000 €	9.100 €	
1300.9357	Feuerwehr – Beschaff. Fahrzeug ELW1	200.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
1300.9451	Feuerwehr – Planung Ertüchtigung Feuerwehrgerätehaus	10.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
3600.9410	Hundsrück- Erdarbeiten	25.000 €	305 €	Ansatz Haushalt 2026
4601.9551	Attraktivierung Spielplatz Mainanlagen	0 €	10.898 €	2 Sitzgruppen und Entsorg. Bodenaushub
4641.9450	Demontage Prov. Kinderkrippengruppe Cont.	0	11.662 €	
4641.9451	Kindergarten/Krippe Erweiterung /Neubau / Außenanlagen	3.700.000 €	2.324.956 €	weiterer Ansatz Folgejahr
5500.9880	Investitionszuschüsse an Vereine	0 €	25.912 €	Tennisclub u. Schützenverein
5601.9510	Sportgelände Sanierung	50.000 €	0 €	
5651.9450	Sporthalle – Bodenausbesserung u. Neulinier.	10.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
5651.9451	Sporthalle - Trennvorhang	30.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
6106.9870	Kommun. Förderprogr.	25.000 €	10.277 €	
6302.9510	Planung Sanierungsmaßnahmen Hauptstr.-Erfbrücke	20.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
6302.9510	San.maßn. Hauptstr.- Erfbrücke, Abbruchkosten mit Entsorgung	100.000 €	0 €	niedrigerer Ansatz im Haushalt 2026
6304.9510	Sanierung Höhenbahnweg	150.000 €	0 €	

6306.9510	Erschließung Baugebiet Buschenweg (Oberflächen)	1.000.000 €	602.239	weiterer Ansatz Haushalt 2026
6482.9510	neue Erfbrücke – Sanierungskonzept u. Umsetzung	100.000 €	25.013 €	weiterer Ansatz im Haushalt 2026
7002.9535	Erschließung Baugebiet Buschenweg – Kanal	0 €	209.506 €	weiterer Ansatz im Haushalt 2026
7005.9535	Kamerabefahrung Kanäle	30.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
7621.9359	BZ. Mittelmühle – Beschaffungen	0 €	10.572	Tiefkühlschrank, Materialschränke
7621.9456	BZ. Mittelmühle, San.Beleucht., WC-Anl., Boden	60.000 €	13.454 €	weiterer Ansatz im Haushalt 2026
7711.9357	Bauhof – Ersatzbeschaffung Fahrzeug	50.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
7851.9510	Wegesanierung (Flur- u. Weinbergswegen)	15.000 €	3.976 €	
7891.9460	Bewässerungskonzept f. Landw.Grundstücke	80.000 €	50.575	weiterer Ansatz im Haushalt 2026
7905.9451	Wohnmobilstellplatz – Ertüchtigung Ver- u. Entsorg.station	20.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
8803.9450	Weidengasse 10-Instandhalt./Ertüchtigung Grundstück u. Gebäude	20.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
8811.9321	Grunderwerb (Grundstücke/Gebäude/Umleg.beteil. Baugebiet)	1.000.000 €	820.048 €	weiterer Ansatz im Haushalt 2026
9101.9100	Zuführung z. Rücklage	0 €	1.047.327 €	Entnahme im Haushalt 2026
9121.9776	Tilgung v. Darlehen	305.500 €	193.388 €	späterer Zeitpunkt der Darlehensaufnahme, geringere Darlehensaufnahme als genehmigt

Herr Hofmann wies insbesondere daraufhin, dass sich der Haushalt 2025 noch deutlich besser dargestellt hat, als der aktuelle Haushalt 2026. Insbesondere ist dies den sehr guten Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von ca. 6,5 Mio. € geschuldet, die 2026 deutlich eingebrochen sind. Somit konnte für 2025 statt der geplanten Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von ca. 640.000 €, diese auf ca. 1,4 Mio. € erhöht werden.

In Summe konnte im Gesamtergebnis im Haushaltsjahr 2025 ein Sollüberschuss in Höhe von ca. 1,05 Mio. € erwirtschaftet werden, der wiederum im Haushaltsjahr 2026 entnommen wurde.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann durchgeführt werden.

6.	<u>Anpassung der Kanalgebühr sowie Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung des Marktes Bürgstadt</u>
-----------	--

Der Markt Bürgstadt erhebt seit 01.01.2015 eine Kanalgebühr i.H.v. 2,46 €/m³. Die Gebühr konnte somit vier Kalkulationsperioden (12 Jahre) auf diesem Stand gehalten werden.

Für den kommenden Kalkulationszeitraum (ab Januar 2027) wurde anhand der aktuellen Zahlen durch die Kommunalberatung Dr. Schulte – Röder, die Kanalbenutzungsgebühr neu errechnet.

Aus dem letzten Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 musste ein Fehlbetrag von ca. 177.200,00 € mit eingerechnet werden. Die aktuelle Einleitungsmenge beträgt ca. 192.000 cbm.

Im Folgenden sind einige der größeren Kostenansätze der Kanalgebührenkalkulation aufgeführt:

Text	Ansatz ab 1/2024	Ist 2024	Ist 2025	Ansatz ab 1/2027	Differenz zw. Ansatz 2024 und 2027
Unterhalt einschl. Kanalreinigung	45.000 €	27.449 €	7.186 €	45.000 €	0 €/Jahr
Hebedienste Kanal	25.000 €	32.964 €	32.142 €	33.000 €	8.000 €/Jahr
Innere Verrechnung Löhne Bauhof	11.300 €	20.945 €	15.822 €	20.900 €	9.600 €/Jahr
Betriebskostenumlage AZV	270.000 €	346.784 €	284.478 €	345.000 €	75.000 €/Jahr
Unterhalt RÜB	32.000 €	57.774 €	31.820 €	32.000 €	0 €/Jahr

Grundsätzlich sind gestiegene Kosten aufgrund gestiegener Material- und Rohstoffpreise, höherer Lohnkosten aufgrund von Tarifverhandlungen und Kosten, welche durch Reparaturen an Anlagen und am Rohrnetz aufgetreten sind, anzusetzen. Die Betriebskostenumlage des Abwasserzweckverbandes ist in den letzten Jahren ebenfalls stark angestiegen.

Die Kommunalberatung hat zwei Berechnungen erstellt. Eine Berechnung mit einem, wie bisher üblich, dreijährigen Kalkulationszeitraum. Auf dieser Grundlage würde sich die Kanalgebühr zum 01.01.2027 auf 3,33 €/m³ erhöhen. Ebenfalls wurde eine Kalkulation auf Basis von vier Jahren erstellt, hier würde sich die Gebühr ab 01.01.2027 auf 3,23 €/m³ erhöhen.

Um Verluste und Risiken ausgewogener zu verteilen, hat das Kommunalberatungsbüro vorgeschlagen, auf einen vierjährigen Kalkulationszeitraum umzustellen.

Die Nutzung eines vierjährigen Kalkulationszeitraums wird allgemein häufiger angewendet, da Verluste aus vorherigen Kalkulationszeiträumen auf eine längere Zeitspanne verteilt werden können und Kostenschwankungen in den zukünftigen Kalkulationen weniger Auswirkungen auf die Kanalgebühren haben, da alles auf vier Jahre verteilt werden kann. Verwaltungsseitig wird der Vorschlag befürwortet, sodass empfohlen wird, die Kanalgebühr ab dem 01.01.2027 auf 3,23 €/m³ zu erhöhen. In einer Vorberatung wurde auch eine Tendenz zur Umstellung auf einen vierjährigen Kalkulationszeitraum, sowie die Erhöhung der Kanalgebühr auf 3,23 €/m³ zum 01.01.2027, deutlich.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Der künftige Kalkulationszeitraum für die Kanalgebühr beim Markt Bürgstadt wird auf 4 Jahre festgelegt.

Ab dem 01.01.2027 wird die Kanalgebühr auf 3,23 €/cbm festgesetzt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Der Markt Bürgstadt erlässt auf Grundlage der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 09.07.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2011 und vom 10.12.2014

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,23 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

7.	<u>Informationen des Bürgermeisters</u>
-----------	--

7.1.	<u>Dosierungsampel am Rewe-Kreisverkehr</u>
-------------	--

Bgm. Helmstetter teilte mit, dass in einer Besprechung mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg, der Polizeiinspektion Miltenberg, dem Landratsamt Miltenberg sowie Vertretern der Verwaltung über den weiteren Betrieb der Dosierungsampel am REWE-Kreisverkehr beraten wurde.

Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamtes wurde das Ziel, den Rückstau in den Tunnel und damit die Unfallgefahr zu verringern, erreicht. Im laufenden Kalenderjahr ereignete sich zwar ein Unfall im Tunnel, dieser war jedoch auf andere Umstände zurückzuführen. Ob dieses Ergebnis ausschließlich auf die Dosierungsampel zurückzuführen ist oder ob auch die Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h vor dem Tunnel in Fahrtrichtung Bürgstadt sowie die Inbetriebnahme des Knotenpunktes 3 Miltenberg-Großheubach dazu beigetragen haben, lässt sich statistisch nicht beziffern, da alle drei Maßnahmen nahezu zeitgleich umgesetzt wurden.

Zur weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit ist beabsichtigt, vor dem Tunnel aus Richtung Großheubach eine LED-Tafel als Bedarfshinweis aufzustellen, die auf eine drohende Staugefahr aufmerksam macht.

Die Dosierungsampel wurde von allen beteiligten Fachstellen mit Ausnahme des Marktes Bürgstadt in allen Belangen befürwortet und wird daher bis auf Weiteres als Provisorium in Betrieb bleiben.

Nach der geplanten Installation der LED-Tafel im Frühjahr 2027 ist eine erneute Besprechung mit den genannten Fachstellen vorgesehen. Im Anschluss daran soll erwogen werden, die Dosierungsampel probeweise für einen kurzen Zeitraum abzuschalten, um zu überprüfen, inwieweit die übrigen Maßnahmen alleine ausreichen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

3. Bgm. Eck ergänzte, dass in Bürgstadt seiner Meinung nach wenig Verständnis für die Ampel besteht, da Leittragende die örtlichen Gewerbetreibenden, insbesondere die anliegenden Märkte und Geschäfte, sowie eine Großhandelsfirma ist. Er wünschte, dass seitens des Marktes Bürgstadt hier weiterhin versucht werden sollte, die Ampelanlage wieder rückbauen zu lassen.

7.2.	<u>Informationen zur Optimierung und Verstärkung des Erdgasnetzes im Bereich Steffleinsgraben/Sandweg</u>
-------------	--

Die Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH (GMB) hat durch das Bayernwerk eine Netzberechnung durchführen lassen. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass verschiedene Umbaumaßnahmen im Ergasnetz der GMB erforderlich sind. Derzeit werden die Erdgasnetze in Miltenberg und Bürgstadt mit unterschiedlichen Betriebsdrücken betrieben. Künftig sollen beide Netze auf eine gemeinsames Druckniveau angehoben werden.

Hierdurch wird eine noch stabilere und sicherere Erdgasversorgung gewährleistet und Risiken in der Versorgung nachhaltig reduziert.

Des Weiteren ist durch die Netzoptimierung langfristig mit einer Reduzierung des Instandhaltungsaufwandes und damit einhergehend mit einer Senkung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Erdgasversorgungsnetz zu rechnen.

Im öffentlichen Grund des Marktes Bürgstadt sind seitens der GMB nach aktuellem Planstand Tiefbauarbeiten in folgenden Straßen- und Streckenabschnitten vorgesehen:

- Unterer Steffleinsgraben
- Miltenberger Straße
- Sandweg
- Brückenstraße
- Industriestraße

Die Gesamtmaßnahme ist in vier Bauabschnitte aufgeteilt und wird voraussichtlich ca. 3 bis 4 Jahre dauern (witterungsabhängig).

Der erste Bauabschnitt ist ab der KW 45/2026 bis August 2027 vorgesehen. Er umfasst den Bereich von der Einmündung Miltenberger Straße/Sandweg bis zur Brückenstraße hinter der Erfbrücke.

Zunächst wird eine neue PE-Leitung vorverlegt und parallel zum bestehenden Netz betrieben. Im Anschluss werden die vorhandenen Erdgas-Hausanschlüsse schrittweise auf die neue Leitung umgebunden.

Die Verlegung der PE-Rohre erfolgt in offener bauweise. Die Rohrgrabenbreite beträgt ca. 130 cm und die -tiefe ca. 120 cm Die Grabenlänge beträgt pro Abschnitt ca. 24 – 36 m (Rohrlänge PE 12 m). Der Rohrgraben wird geöffnet und nach verlegen des Leerrohre gleich wieder verschlossen und asphaltiert.

Über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel bleiben keine Baugraben offen. Im Frühjahr 2027 beginnen die Arbeiten erst wieder bei frostfreien Temperaturen.

8.	Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
-----------	---

8.1.	Haifischzähne im Streckfuß
-------------	-----------------------------------

2. Bgm. Neuberger wünschte, dass die Haifischzähne im Streckfuß auf Höhe Trieb um mindestens „einen Zahn“ erweitert wird, da bei rechtmäßigem Parkverhalten von etwas breiteren Fahrzeugen die Zähne kaum sichtbar sind.

8.2.	Trafostation in der Flur (Wölfleinsloch)
-------------	---

2. Bgm. Neuberger erinnerte daran, dass seitens der EMB zugesagt wurde, die für die Trinkwasserversorgung (Brunnen 4) notwendige neu errichtete Trafostation „flurgerecht“ gestalten zu wollen. Er bat darum, hier nochmals nachzufassen.
Bgm. Helmstetter versprach dies in Kürze zu erfragen.

9.	Anfragen aus der Bürgerschaft
-----------	--------------------------------------

9.1.	Sachstand Neue Erfbrücke
-------------	---------------------------------

Ein Bürger erkundigte sich, wie der Sachstand bezüglich der Schadensermittlung der Neuen Erfbrücke ist. Bgm. Helmstetter erklärte, dass zur detaillierten und aussagekräftigen Schadensermittlung noch spezielle Untersuchungen zum verbauten Spannstahl ausstehen. Diese werden nur von wenigen Instituten deutschlandweit durchgeführt, so dass mit Ergebnissen frühestens Anfang 2027 zu rechnen ist. Bis dahin bleibt die Verjüngung auf einen Fahrstreifen auf alle Fälle bestehen.

9.2.	Windkraft Am Dachsberg
-------------	-------------------------------

Ein Bürger fragte nach, ob es angebracht wäre, die von Freudenberger Seite öffentlich dargebrachten Argumente im Umgang mit den geplanten Windkraftanlage auf der Gemeinde Bürgstadt und Eichenbühl in Form eines Leserbriefes richtig zu stellen bzw. mit den eigentlichen Beweggründen zur Ablehnung zu ergänzen.

Bgm. Helmstetter antwortete, dass aktuell nicht vorgesehen ist, da der Markt Bürgstadt und die Gemeinde Eichenbühl keine Rechtfertigung über die Presse in Form eines Leserbriefes für notwendig erachten.

9.3.	Erschließungskosten Baugebiet Buschenweg
-------------	---

Ein betroffener Bürger fragte nach, bis wann mit der gemeindlichen Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Bauplätze im Baugebiet Buschenweg gerechnet werden kann. Herr Hofmann erklärte, dass dies nur die Eigentümer betrifft, denen im Rahmen des Umlegungsverfahrens ein Bauplatz zugeteilt wurde. Aufgrund noch fehlender geprüfter Schlussrechnungen ist mit einer Abrechnung erst Anfang 2027 zu rechnen. Eigentümer, die von der Gemeinde direkt einen Bauplatz erworben haben, sind hiervon nicht betroffen, da im Kaufpreis bereits ein Betrag für die Erschließung enthalten war.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung